

575W-2/ME 1 von 3

Amt der Wiener Landesregierung

MD-122-1 und 3/87

Wien, 10. März 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungsge-
setz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 2	GE 987
Datum: 13. MRZ. 1987	
Verteilt 17.3.87 fe	

A. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-122-1 und 3/87

Wien, 10. März 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 13.584/5-III/9/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das do. Schreiben vom 7. Jänner 1987 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß der im Betreff genannte Gesetzentwurf im Hinblick auf die darin vorgesehene Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten begrüßt wird.

Folgende Bestimmungen geben noch zu Bemerkungen Anlaß:

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 6):

Die Regelung der Sperrfrist für Kinofilme, die schon im geltenden Gesetz enthalten ist, schließt paradoxerweise eine Videoverwertung nur im deutschsprachigen Gebiet aus, also etwa nicht auf dem amerikanischen Markt, der nach neueren Entwicklungen bei Musik- und Tanzfilmen sogar ohne Synchronisierungsmehrkosten erreichbar erscheint.


Zu Z 14 (§ 17 Abs. 2):

Die Klarstellung, daß bestimmte Förderungszuschüsse nach dem Filmförderungsgesetz von der Einkommensteuer befreit sind, sollte zu der Überlegung Anlaß geben, auch für gleichgelagerte Förderungen aus anderen Quellen eine Befreiung vorzusehen, zumal in der Regierungserklärung steuerliche Erleichterungen für die Kunstförderung angekündigt worden sind.

- 2 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Peischl', written over a vertical line that serves as a signature separator.

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor